

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt  
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 24.04.2020

## **Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)**

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) vom 17. April 2020 (Brem.GBl. S. 205), geändert durch die Verordnung vom 21. April 2020 (BremGBl. S. 224), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb auf öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wird ab dem 25.04.2020 unter der Maßgabe des Kontaktverbots nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 der Coronaverordnung zugelassen. Danach ist bei Ausübung des Sports ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Menschenansammlungen auf und vor der Sportanlage sind unzulässig.

Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS

2. Es werden folgende Auflagen erteilt:
  - a. Umkleideräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden; gleiches gilt für Vereinsheime und Gaststätten. Gebäude für die Unterbringung von Booten und Flugzeugen im Bereich des Wasser- und Flugsports dürfen ausschließlich zur Nutzung der Boote und Flugzeuge geöffnet werden. Notwendige Reparaturarbeiten können durchgeführt werden.
  - b. Toiletten können zur Nutzung geöffnet werden, wenn Händewasch- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitgehalten werden.
  - c. Die Betreiber von Sportanlagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Sportförderungsgesetz haben einen Hygiene- und Pandemieplan zu erstellen und dem Bürger- und Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen. In diesem können die Betreiber anlagespezifische Zugangsbeschränkungen festlegen und Auflagen für die Nutzung erteilen, diese Pläne sind auf der Sportanlage bekannt zu machen.
  - d. Auf Freiluftsportanlagen, die öffentlich zugänglich sind und auf denen kein Vereinssport stattfindet, findet der Buchstabe c keine Anwendung.
  
3. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Besucher/Teilnehmer der Örtlichkeit verwiesen werden und die Sportanlage geschlossen wird.
  
4. Die Anordnung unter Ziffer 2 ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
  
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 25. April 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 24. April 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 25. April 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 24. April 2020 auch auf der Internetseite: [www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden.

**Hinweis:** Die Vorschriften der §§ 5 und 6 Coronaverordnung bleiben unberührt und gelten auch beim Training auf Freiluftsportanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gespräche zwischen ankommenden und die Anlage verlassenden Sportlern zu vermeiden sind, damit es weder auf noch vor der Sportanlage zu Menschenansammlungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Coronaverordnung kommt. Verstöße gegen die §§ 5 und 6 Coronaverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar.

## **Begründung**

### **I.**

Die Coronakrise hat den organisierten Sport im Land Bremen in den vergangenen Wochen komplett zum Erliegen gebracht. Die Sportorganisationen in Bremen und Bremerhaven, den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, den vielen Ehrenamtlichen und den Sportlerinnen und Sportlern gehen verantwortungsvoll mit den Auswirkungen des Corona-Virus um und beweisen große Geduld.

Die vom Senat am 17. April 2020 auf Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin beschlossene Coronaverordnung sieht bis einschließlich 3. Mai 2020 keine generelle Öffnung für den Sport vor. Der Senat war sich aber einig, dass die Ausübung von Sport

im Freien im Einklang mit den allgemeinen Regelungen des Kontaktverbotes unter bestimmten Bedingungen schon vor dem 4. Mai auch auf Sportanlagen geprüft und ggf. ermöglicht werden sollte. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die möglichen weiteren Schritte für den Sport in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Lage vorzubereiten. Der Senat hat deshalb die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, gemeinsam mit den Sportverbänden ein Konzept für den Wiedereinstieg in Sportbetrieb unter Beachtung der notwendigen Hygiene zu entwickeln.

Im Prozess der Wiedezulassung des Sports müssen die Ziele des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung unverändert im Mittelpunkt stehen. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wurde eine Ermächtigung für die Ortspolizeibehörden aufgenommen, durch Allgemeinverfügung oder Einzelverfügung den Betrieb auf Freiluftsportanlagen zuzulassen, wenn die Nutzenden sicherstellen, dass das Kontaktverbot nach § 5 eingehalten wird.

## II.

Das Bürger- und Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

### **Ziffer 1:**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 Coronaverordnung. Danach darf die Ortspolizeibehörde den Betrieb auf Freiluftsportanlagen zulassen, wenn die Nutzenden sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden.

### **Ziffer 2:**

Im Rahmen der Zulassung des Trainings auf Freiluftsportanlagen ist es erforderlich, die unter Ziffer 2 aufgeführten Auflagen zu verfügen, um die

Infektionsgefahren auf Freiluftsportanlagen auf ein Minimum zu reduzieren und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Ziel der Coronaverordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen, das Risiko von Infektionen einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten. Um dies auch im Bereich des Freiluftsports sicherzustellen, sind die hier erteilten Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen sind auch angemessen, da die hiermit vorgenommenen notwendigen Grundrechtsbeschränkungen vorliegend nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz von Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

#### **Ziffern 3 + 4:**

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar bei Nichteinhaltung der Auflagen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den zu begegnenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Die unter Ziffer 2 erteilten Auflagen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 3 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die ausgesprochenen Auflagen nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Auflagen verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren, und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe

mithin ins Leere. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

#### **Ziffer 5:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 25. April 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 24. April 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. . Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrage

Herbrig

Amtsleiter